

30. I. 1918

zehl verbrauchten Kohle wird im Motivenbericht auf ungefähr eine Milliarde geschätzt, bei einer Eigensförderung an Steinkohle von 176 Millionen Meterzentner, an Braunkohle von 232 Millionen Meterzentner, einem Gesamtverbrauch von 488 und einer Gesamtausfuhr von 78 Millionen Meterzentner. Der österreichische Kohlenbergbau verteilte sich im Oktober 1917 auf 160 Braun- und 76 Steinkohlengruben in der Hand von 213 Unternehmen. Die 20prozentige Steuer würde 200 Millionen Kronen ausmachen, eine Puffer, die sich bei Vereinbarungen gegen eine Doppelbesteuerung durch Ausschreibung der die deutsche Kohle betreffende Quote auf rund 140 bis 150 Millionen vermindern würde. Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist darauf, daß die Wirkungen für den inländischen Markt keine zu tiefgreifenden sein können und daß bei der Kohleisengewinnung der Wert der Kohle ab Grube nur etwa 18 Prozent des Roheisenwertes ausmache, so daß die zwanzigprozentige Steuer eine Produktionskostensteigerung des Eisens um rund $3\frac{1}{2}$ Prozent, bei anderen Industrien mit geringerem Kohlenbedarf und der Herstellung hochwertiger Produkte eine Preiserhöhung der Erzeugnisse um Bruchteile von Tausendsteln des gegenwärtigen Wertes verursachen würde. Beim österreichischen Hausbrand trete keine zwanzigprozentige Erhöhung der Steuer ein, wenn man berücksichtige, daß die Bemessungsgrundlage der Grubenpreise und nicht der Preis sei, den der Verbraucher zu zahlen habe. Im Mai 1917 kam in Wien Sackkohle mit der Rustrisgebühr auf 743 Kronen zu stehen, während der Grubenpreis bloß 290 Kronen oder 39 Prozent des Kleinhandelspreises ausmache. Die Kohlensteuer drücke sich daher in einer Mehrbelastung der Hausbrandkohle um 78 Prozent aus. Nach einer Friedensstatistik umfaßte der Jahresaufwand für Beleuchtung und Beheizung von Wiener Arbeiterfamilien 43 Prozent des Einkommens, so daß die zwanzigprozentige Kohlensteuer einen Mehraufwand von 0,33 Prozent ergebe. Allein demgegenüber ist zu bedenken, daß die durchschnittliche Erhöhung der Kohlenpreise gegenüber den im Jahre 1916 genehmigten Sätzen bereits 60 Prozent beträgt, daß im Mai die Kohlensteuer wirtscham wird, aber darüber hinaus noch Preiserhöhungen bevorstehen dürften, da in den oberösterreichischen und in den österreichischen Revieren die Gewerlen mit Rücksicht auf neue Lohnforderungen um Preiserhöhungen eingeommen sind. Der Umfang derselben wird von dem Ausmaße der Lohnzustände abhängen; bekannt ist, daß die Ansprüche der Arbeiter etwa auf die Verdoppelung der bisherigen Löhne gehen, für die beispielsweise im Ostrauer Revier 120 Millionen jährlich gezahlt worden sein mögen.

Von Wichtigkeit ist die Frage der Vermeidung der Doppelbesteuerungen bei der Einfuhr ausländischer, vor allem deutscher Kohle. Dieselbe hat im Jahre 1916 78 Millionen Meterzentner Steinkohle betragen; aus Österreich wurden 43 Millionen Meterzentner Steinkohle und 56 Millionen Meterzentner Braunkohle nach Deutschland exportiert. Es ist anzunehmen, daß vor der Einbringung des Gesetzentwurfes Vereinbarungen getroffen worden sein dürften. Man glaubt, daß bei der Einfuhr deutscher Kohle nach Österreich oder Ungarn und bei der Ausfuhr österreichischer Kohle nach Deutschland je zehn Prozent der Steuer in dem die Kohle verzehrenden und je zehn Prozent in dem die Kohle verbrauchenden Lande eingehoben und dem Fiskus der betreffenden Länder verbleiben würden. Die Ein-, beziehungsweise Ausfuhrkohle würde daher im ganzen von einer zwanzigprozentigen Steuer getroffen, von der das Versendungs- und Verbrauchsgebiet je die Hälfte einzieht.

Nachstehend veröffentlichten wir den Wortlaut der Vorlage:

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes.

Die Regierungsvorlage hat nachstehenden Wortlaut:
Gesetz vom . . . , betreffend die Kohlensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Gegenstand und Höhe der Kohlensteuer. Kohlen, das sind alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, bei der Einfuhr in das Geltungsgebiet des Gesetzes auch die aus Stein- oder Braunkohle hergestellten Preßkohlen und Koks, unterliegen der Kohlensteuer. Diese beträgt 20 Prozent des Wertes, den die Kohle im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht besitzt.

§ 2. Steuerbefreiungen. Unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen ist von der Steuer die Kohle befreit, 1. die für den Betrieb des eigenen Kohlenbergbaues und der dazugehörigen Anlagen (§ 131 allgemeines Berggesetz) benötigt und 2. die auf Grund der Arbeitsverträge oder des Herkommens den Angestellten und der Belegschaft der Kohlenbergwerke, den inaktiven Bergarbeitern und deren Hinterbliebenen für deren eigenen Bedarf als Hausbrand aus der eigenen Förderung gewährt wird.

§ 3. Steuerbegünstigungen. Die Regierung ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit Kohle steuerfrei zu belassen oder bei der Besteuerung zu begünstigen ist, die zum Betrieb von Schiffen oder Eisenbahnen, welche den Verkehr aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes oder in dieses Gebiet vermitteln, ferner Kohle, die zu Holz, Fett, Wachs oder ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet oder an der Fundstelle zur Erzeugung von elektrischer Kraft oder unter Gewinnung von Nebenprodukten zu jener von Gas verwendet wird. Die Regierung ist weiter ermächtigt, Kohle, welche durch Gemeinden zur Verbilligung der Hausbrandkohlen für Inhaber von Kleinwohnungen bezogen wird, von der Steuer bis zur Hälfte zu entlasten.

§ 4. Eintritt der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht tritt ein: 1. für die in Österreich gewonnene Kohle, sobald diese auf Grund eines Kaufvertrages geliefert, im eigenen Betriebe verwendet, dem eigenen Verbrauche zugeführt oder sonst weggebracht wird; 2. für die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle im Zeitpunkte des Eintrittes in dieses Gebiet.

§ 5. Steuerpflichtige Personen. Steuerpflichtig für österreichische Kohle. Zur Entrichtung der Steuer für die in Österreich gewonnene Kohle ist verpflichtet: 1. Wer mit der von ihm gewonnenen Kohle

eine der im § 4, Z. 1, bezeichneten Handlungen vornimmt; 2. wer die von einem anderen gewonnene Kohle aufbereitet und dann eine der im § 4, Z. 1, angegebenen Handlungen mit der aufbereiteten Kohle vornimmt. Bei der Versteuerung der aufbereiteten Kohle erhält er die Steuer für die zur Aufbereitung übernommene Kohle vergütet. Die Steuer ist am letzten Werttage des dem Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats fällig. Steuerpflichtige, die die Steuer am Fälligkeitstage nicht entrichtet haben, können zum Erlag einer Sicherstellung verurteilt werden. Bei im Betriebe des Steuerpflichtigen gewonnenen Kohlen, die von ihm zur Verlotung gebracht oder zur Erzeugung von Preßkohle verwendet werden, kann die steuerpflichtige Menge nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschrift allgemein oder fallweise nach der Ausbeute an Koks oder Preßkohle ermittelt und die Steuer entrichtet werden, wenn eine der im § 4, Z. 1, bezeichneten Handlungen mit dem Koks oder der Preßkohle vorgenommen wird.

§ 6. Steuerpflichtige Personen. Steuerpflichtig für die nach Österreich eingeführte Kohle. Für die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle (§ 1) ist die Steuer vom Empfänger, und zwar für die aus den Ländern der ungarischen heiligen Krone oder aus Bosnien und der Herzegowina eingeführte im Zeitpunkt des Beguges, für die über die Zolllinie eingebracht aber im Zeitpunkt der Zollabfertigung zu entrichten. Die Regierung ist ermächtigt, bezüglich der Behandlung von österreichischer Kohle, die im Bestimmungslande, und von nach Österreich eingeführter Kohle, die im Ursprungslande einer Kohlensteuer unterworfen ist, Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kohle zu treffen.

§ 7. Anmeldung des steuerpflichtigen Verfahrens. Die steuerpflichtige Handlung ist unter Angabe der Menge und des Wertes der Kohle nach den im Verordnungswege festzusetzenden Bestimmungen anzumelden.

§ 8. Ermittlung des Wertes der österreichischen Kohle. Der Steuerwert wird bei der in Österreich gewonnenen, auf Grund eines Kaufvertrages abgegebenen Kohle der Verkaufspreis, gerechnet ab Grube oder Aufbereitungsstelle, bei der nicht durch Verkauf abgegebenen nach § 4, Z. 1, steuerpflichtigen Kohle der Verkaufspreis von Kohle gleicher Art und Menge aus derselben Grube oder Aufbereitungsstelle zugrundegelegt. Für Kohle aus Bergbauen, bei welchen die Verkaufspreise der Kohle gegenüber ihrem kalorischen Werte verhältnismäßig hoch sind, kann, wenn dies nach dem Gutachten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten durch außergewöhnliche Gestehungskosten gerechtfertigt wird, die Steuerbemessung nach einem fallweise zu bestimmenden, bis auf den durchschnittlichen Inlandspreis für Kohle von gleichem Heizwerte ermäßigten Wert bewilligt werden. Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreise gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises, von dem, sofern er einschließlich der Steuer berechnet ist, die Steuer abgezogen wird. Wird die Kohle unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer geliefert, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so kann der Steuerbemessung zugrundegelegende Preis unter Berücksichtigung des bei dem Wiederverkauf erzielten Zwischengewinnes anderweitig und, falls hierbei die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen zu keiner Einigung führen, nach dem Marktpreis oder in Ermangelung eines solchen durch Schätzung des Wertes der Kohle ermittelt werden. Die Werbestimmung nach dem Marktpreise oder nach dem Ergebnisse der Schätzung hat weiter einzutreten, wenn der angegebene Kohlenwert mit den sonst ab Grube oder Verarbeitungsfabrik abgegebenen Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art im Mißverhältnis steht. Gegen die Steuerbemessung nach einem abweichend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgesetzten Kohlenwerte steht der insinanzmäßige Rechtsweg offen. Dem Refers kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 9. Ermittlung des Wertes der eingeführten Kohle. Als Wert der nach Österreich eingeführten Kohle gilt, sofern die Steuererhebung nicht auf Grund des § 6, Absatz 2, nach besonderen Vorschriften erfolgt, der Erwerbspreis bezüglich der bis zum Eintritt in das Geltungsgebiet der Steuer entstandenen Kosten. Die Regierung ist ermächtigt, für diese Zugläge feste Sätze für je einen Meterzentner Kohle zu bestimmen oder der Besteuerung bloß den Erwerbspreis zugrunde zu legen. Die Anordnungen des § 8, vorletzter und letzter Absatz, hinsichtlich der Werbestimmung in Zweifelsfällen finden auch auf die in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Kohle Anwendung.

§ 10. Sachliche Haftung für die Steuer. Steuereinbringung, Verzehrung. Die steuerpflichtige Kohle haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Kohlensteuer. Unrichtigste Kohlensteuerbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgedriehene Art einzubringen. Hinsichtlich der Verzehrung der Kohlensteuer gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

§ 11. Beistandleistung der Gemeinden und Transportunternehmungen. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung dieses Gesetzes benutzten Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen Beistand zu leisten oder leisten zu lassen. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind verpflichtet, nach Anordnung der Vollzugsvorschrift Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Kohle zu liefern.

§ 12. Anmeldung steuerpflichtiger Betriebe. Wer in Österreich Kohle gewinnt oder aufbereitet, hat dies vier Wochen nach Kundmachung des Gesetzes, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, mindestens vier Wochen vor der Betriebseröffnung in der im Verordnungswege festzusetzenden Weise der Finanzbehörde anzuzeigen. Ebenso sind alle im Besitz oder im Betrieb oder in der Person des im Namen des Betriebinhabers handelnden Betriebsleiters eintretenden Änderungen, die auf die Bemessung, Entrichtung oder Kontrolle der Steuer Einfluß haben, anzumelden.

§ 13. Gefällsamliche Ueberwachung. Die steuerpflichtigen Betriebe (§ 5, Z. 1 und 2) unterliegen der gefällsamlichen Aufsicht. Die Finanzorgane sind berechtigt, in die über Tage liegenden Anlagen einschließlich der Geschäftsräume und Verladungsanlagen, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zur Kontrolle nötigen Erhebungen zu pflegen. Der Unternehmer ist verpflichtet, nach den Anordnungen der Vollzugsvorschrift über die gewonnenen, bezogenen und verarbeiteten sowie über die bei ihm gemäß § 5, Z. 1 und 2, steuerpflichtig gewordenen Mengen Kohle Aufschreibungen zu führen, den Ueberwachungsorganen über Verlangen innerhalb der Betriebsräume eine geeignete Schreibstube samt entsprechender Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich bereitzustellen und den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die nötigen Hilfsmittel bei-

stellen und Hilfsdienste leisten zu lassen. Den mit besonderem Auftrag versehenen Finanzbeamten ist auf Verlangen zur Ausübung der Kontrolle die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren. Betriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter wegen Verletzung der Kohlensteuer rechtsträchtig verurteilt worden sind, können besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden, deren Kosten der Unternehmer zu tragen hat.

§ 14. Strafbestimmungen. Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das für Verzehrsübertretungen bestehende Strafverfahren Anwendung. Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, über die Haftung für diese und über die Verjährung der Uebertretungen werden für Dalmatien im Verordnungswege getroffen.

§ 15. Haftung für die Geldstrafen. Den Unternehmer einer Grube (§ 5, Z. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 5, Z. 2) trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die Haftung für die gegen den Betriebsleiter als solchen ausgesprochenen Geldstrafen. Der Betriebsleiter wird als Täter der unangemeldet oder vorschriftswidrigen Wegbringung von Kohle betrachtet, wenn er an der Wegbringung nicht schuldlos ist und der Gegenstand der Uebertretung nicht zugleich Gegenstand eines Diebstahls oder Betruges war.

§ 16. Besondere Strafbestimmungen. Verjährung des Strafverfahrens. Bezüglich der Kohlensteuer wird das Strafmäß nachstehender Paragraphen des Gefälligkeitsgesetzes abgeändert, wie folgt: für § 344 auf 4 bis 400 K., für § 348 auf 10 bis 400 K., für § 389 auf 400 bis 10.000 K., für § 390 auf 400 bis 10.000 K., für § 391 auf 200 bis 2000 K., für § 455 auf 200 bis 2000 K., für § 458, Abschn. 2, auf 400 bis 10.000 K.

Die Geldstrafe wegen unangemeldeter Wegbringung von Kohle ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 1000 K. auszusprechen. Die nicht einer besonderen Strafe nach dem Gefälligkeitsgesetze unterliegenden Uebertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer sind mit Geldstrafen von 4 bis 1000 K. zu ahnden. Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Strafkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafen bei Uebertretungen der Vorschriften über die Kohlensteuer wird mit drei Jahren festgesetzt.

§ 17. Uebergangsbestimmungen. Wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Beträge über Lieferung von Kohle oder von aus Kohle hergestellten festen Brennstoffen, oder von elektrischer Energie, Gas, Wasser, Heizung oder Dampf, oder Preisvereinbarungen über derartige Leistungen bestehen, ist der Lieferer berechtigt, einen Preiszuschlag zu verlangen, welcher der auf die zu liefernde Kohlenmenge entfallenden Kohlensteuer oder der ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungskosten, Betriebs- und Zugkosten entspricht. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Ausbeutung von Feldern oder Feldbeständen durch Dritte bestehen, bei denen die als Entgelt zu zahlende Abgabe auf die Tonne Förderung sich ganz oder teilweise nach der Höhe der jeweiligen Verkaufs- oder Berechnungspreise bestimmt, scheidet für die Berechnung der Höhe der Tonnenabgabe derjenige Teil der jeweiligen Verkaufs- oder Berechnungspreise aus, der durch die Kohlensteuer bedingt ist.

§ 18. Das Gesetz gilt für die österreichischen Länder mit Ausnahme der Zollanlassgebiete, tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist (§ 12), am 1. Mai 1918 in Kraft und bleibt für die Zeit bis 31. Juli 1920 in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Die Erhöhung der Erwerbssteuer und Grundsteuer.

Gesetz vom . . . , betreffend die allgemeine Erwerbssteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Artikel 1. Allgemeine Erwerbssteuer. § 1. Die Erwerbssteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit 60.000.000 K. festgesetzt. Die Aufbringung dieser Hauptsumme hat in jedem der beiden Steuerjahre durch eine besondere Veranlagung zu erfolgen. Die Kontingentkommission hat in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 B. St. G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Änderungen in der Aufteilung der Erwerbssteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergebietschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergebietschaften und etwaige seit der Bemessung für das Jahr 1918 eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu nehmen.

§ 2. Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes insoweit volle Anwendung, als nicht in diesem Gesetze eine Abweichung angeordnet wird.

§ 3. Die Veranlagung und die Repartition ist in beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918 gebildeten Steuergebietschaften zu vollziehen. Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die außerhalb des Kontingents zu besteuern sind, ist die Steuer für die Jahre 1918 und 1919 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden Jahres, beziehungsweise des noch erlährenden Teiles desselben zu bemessen.

§ 4. In jenen vom Finanzminister zu bestimmenden Veranlagungsbezirken des engeren oder weiteren Kriegsgebietes, in denen infolge der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse der Bildung von Steuergebietschaften sowie der Feststellung und Aufteilung von Gesellschaftskontingenten unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, hat die kontingentierte Veranlagung zu unterbleiben.

§ 5. Von der im § 1 für die Veranlagungsperiode 1918/19 festgesetzten Erwerbssteuerhauptsumme sind die Gesellschaftskontingente, welche auf die nach § 4 zu behandelnden Veranlagungsbezirke entfallen, in dem für die Veranlagungsperiode 1914/15 von der Kontingentkommission festgesetzten Ausmaße abzurechnen. Der sich ergebende Restbetrag der Erwerbssteuerhauptsumme hat sodann die Grundlage für die von der Kontingentkommission für das Jahr 1918, beziehungsweise 1919 vorzunehmende Ausgleichung der in den §§ 50, Absatz 2, und 55, Absatz 3, B. St. G. bezeichneten Differenzen zu bilden.

§ 6. Die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 im Jahre 1917, beziehungsweise 1918 bewilligten Nachlässe an der allgemeinen kontingentierten Erwerbssteuer sind der für das jeweilige nächste Steuerjahr auszubringenden Erwerbssteuerhauptsumme zuzuschlagen.

Artikel 2. Grundsteuer. Für die Steuerjahre 1918 und 1919 erhöhen sich die nach § 3, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 23. Januar 1914 vorzuschreibenden Grundsteuerbeträge auf 22 1/2 Prozent des ermittelten Reinertrages als zahlbare Staatssteuer und auf 26 1/2 Prozent als Umlagenabgabe.

Der Kriegszuschlag der Grundsteuer wird vor der erhöhten zahlbaren Staatssteuer berechnet.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.